

S&G plan

Sicherheits- und Gesundheitsplan

Royal Bodewes

Sicherheits- und Gesundheitsplan



Inhalt

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Rechtlicher Rahmen.....	3
3. Bezug zu anderen Sicherheitsdokumenten	3
4. Öffnungszeiten.....	4
5. Zutritt zum Gelände und Sicherheitseinweisung	4
6. Ansprechpartner	5
7. Organisation und Verantwortlichkeiten	6
8. Unterweisung, Beratung und Kommunikation	6
9. Meldung, Unterbrechung und Nachverfolgung.....	7
10. Notfallmaßnahmen und Notfallsituationen	7
11. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	7
12. Zusammenarbeit mit Subunternehmern und Lieferanten	8
13. Umgang mit Gefahrensituationen und Entscheidungsfindung	9
14. Schutzmaßnahmen und arbeitshygienische Strategie	9
15. Erläuterung der Maßnahmen.....	10
16. Risikoreiche Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen	11
17. Arbeitsgenehmigungen und zusätzliche Risikoanalysen	12
18. Abweichungen	12
19. Zum Schluss	12

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieser Sicherheits- und Gesundheitsplan (S&G-Plan) beschreibt die Vereinbarungen, Verantwortlichkeiten, Risiken und Kontrollmaßnahmen für sicheres und gesundes Arbeiten bei projektbezogenen Tätigkeiten auf dem Firmengelände und den Baustellen von Royal Bodewes.

Zweck dieses Plans ist die Vermeidung von Unfällen, Verletzungen, gesundheitlichen Beschwerden und Schäden, insbesondere bei parallel laufenden Tätigkeiten, bei denen mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander arbeiten.

Dieser S&G-Plan gilt für:

- Mitarbeiter von Royal Bodewes
- Leiharbeiter und Zeitarbeiter
- Subunternehmer und deren Personal
- Lieferanten und sonstige Dritte, die Arbeiten ausführen

Dieser S&G-Plan dient der Koordinierung und ersetzt nicht die Risikoanalyse und -bewertung (RI&E).

2. Rechtlicher Rahmen

Dieser Sicherheits- und Gesundheitsplan wurde gemäß folgenden Gesetzen erstellt:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsbedingungenverordnung
- Arbeitsbedingungenverordnung
- Artikel 19 des Arbeitsschutzverordnungen (Effektive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern)

Im Falle eines Widerspruchs zwischen Dokumenten oder Maßnahmen hat die Maßnahme mit dem höchsten Sicherheitsniveau stets Vorrang.

3. Bezug zu anderen Sicherheitsdokumenten

Dieser Sicherheits- und Gesundheitsplan ist auf die folgenden Dokumente abgestimmt und wird durch sie unterstützt:

- Royal Bodewes Risikoinventar und -bewertung (RI&E)
- Royal Bodewes Sicherheitsvorschriften
- Erklärung der Unterauftragnehmer – Kooperationsvereinbarungen
- Maßnahmenliste für die Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern
- Prozessbeschreibungen (einschließlich Heißenarbeiten, Arbeiten in beengten Räumen)
- Verfahren zur Risikoanalyse in letzter Minute (LMRA)
- Verfahren zur Aufgabenrisikoanalyse (TRA)

Diese Dokumente sind Bestandteil des gesamten Sicherheitsmanagementsystems und dienen der Dokumentation und Nachweisbarkeit.

4. Öffnungszeiten

Werft Royal Bodewes – Montag bis Freitag 7:00 – 16:00 uhr

5. Zutritt zum Gelände und Sicherheitseinweisung

Alle Personen, die auf dem Gelände und den Baustellen von Royal Bodewes arbeiten, müssen vorab eine Sicherheitseinweisung erhalten und mit den geltenden Baustellenregeln vertraut sein.

- Subunternehmer, Leiharbeiter und Besucher müssen sich bei Ankunft melden.
- Alle Beteiligten erhalten vor Arbeitsbeginn eine Sicherheitseinweisung.
- Nur autorisierte und eingewiesene Mitarbeiter erhalten Zutritt zum Arbeitsbereich.
- Besucher und Dritte werden bei Bedarf begleitet.
- Mitarbeiter verfügen über die erforderlichen Schulungen und Zertifikate, wie z. B. VCA .

6. Ansprechpartner

Hängt von der Adresse ab

7. Organisation und Verantwortlichkeiten

Royal Bodewes fungiert als Hauptauftragnehmer und ist für die Koordination von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlich.

Royal Bodewes gewährleistet:

- Koordination von Aktivitäten und Risiken
- Erstellung und Kommunikation von Sicherheitsvereinbarungen
- Überwachung und Durchsetzung (siehe auch Umgang mit unsicheren Situationen und Entscheidungsfindung)
- Unterstützung bei Schulungen, Beratungen und Genehmigungen

Überwachung und Durchsetzung

Royal Bodewes überwacht die Einhaltung dieses Arbeitsschutzplans und der geltenden Sicherheitsvorschriften.

- Vorgesetzte und Inspektoren führen die Überwachung am Arbeitsplatz durch.
- Unsicheres Verhalten und Verstöße werden unverzüglich mit der betroffenen Person besprochen.
- Bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften können die Arbeiten eingestellt werden.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.

Subunternehmer und Auftraggeber sind verantwortlich für:

- Sicheres Arbeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der Risikoanalyse und diesem Arbeitsschutzplan
- Anleitung und Führung ihrer eigenen Mitarbeiter
- Weitergabe von Informationen zu Risiken und Schutzmaßnahmen, die andere betreffen
- Bereitstellung von qualifiziertem, geschultem und unterwiesenem Personal.

Jeder Arbeitgeber bleibt für die Sicherheit und Gesundheit seiner eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

8. Unterweisung, Beratung und Kommunikation

Vor Arbeitsbeginn:

- Alle Beteiligten erhalten Sicherheitseinweisungen.
- Arbeitsabläufe, Risiken und Überschneidungen werden koordiniert.
- Ansprechpartner werden benannt.

Während der Ausführung:

- Sicherheit wird in den täglichen Arbeitsbesprechungen und Teambesprechungen thematisiert.
- Änderungen und Abweichungen werden umgehend kommuniziert.

- Unsicheres Verhalten wird angesprochen.

Sicherheit ist integraler Bestandteil der täglichen Arbeitskoordination.

9. Meldung, Unterbrechung und Nachverfolgung

- Unsichere Situationen, Beinaheunfälle und Vorfälle werden unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet.
 - Subunternehmer melden ebenfalls an safety@royalbodewes.com.
- Bei Sicherheitsbedenken werden die Arbeiten sofort eingestellt.
- Die Arbeiten werden erst wieder aufgenommen, nachdem geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Die Meldung ist verpflichtend und dient der Verhinderung von Wiederholungen.

Untersuchung und Erkenntnisse aus Vorfällen

- Vorfälle und Beinaheunfälle werden von den Beteiligten untersucht.
- Ursachen und Korrekturmaßnahmen werden ermittelt.
- Die gewonnenen Erkenntnisse und Maßnahmen werden mit den Beteiligten geteilt, um Wiederholungen zu verhindern.

10. Notfallmaßnahmen und Notfallsituationen

- Fluchtwege und Sammelplätze sind auf dem Arbeitsbereich markiert.
- Im Alarmfall wird der Arbeitsbereich sofort evakuiert.
- Den Anweisungen der Notfallbeauftragten (BHV) ist stets Folge zu leisten.
- Gehwege und Notfallrouten werden freigehalten.
- Die Notfallmaßnahmen sind auf Art und Umfang der Arbeiten abgestimmt.

Anwesenheit an Bord

Vor Beginn der Arbeiten an Bord eines Schiffes:

- Die Anwesenheit wird auf der dafür vorgesehenen Magnettafel vermerkt.
- Die Anwesenheit wird beim Verlassen des Schiffes abgehakt.

Diese Registrierung dient der Überwachung und der schnellen Überprüfung in Notfallsituationen.

11. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Für alle Arbeitstätigkeiten gilt Folgendes:

- Ordnung und Sauberkeit sind zu gewährleisten.
- Es dürfen nur zugelassene und geeignete Arbeitsmittel verwendet werden.

- Schutzvorrichtungen und Absperrungen müssen ordnungsgemäß angebracht sein.
- Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Alkohol, Drogen und Substanzen, die die Reaktionszeit beeinträchtigen, sind verboten.
- Alle Personen müssen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

12. Zusammenarbeit mit Subunternehmern und Lieferanten

Wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander Arbeiten ausführen, ist eine effektive Zusammenarbeit zwingend erforderlich.

Kooperationsvereinbarungen werden festgehalten in:

- Subunternehmererklärung – Kooperationsvereinbarungen
- Maßnahmenliste für die Zusammenarbeit mit Subunternehmern

Diese Dokumente sind integraler Bestandteil dieses Sicherheits- und Gesundheitsplan.

Zusammenarbeit umfasst unter anderem:

- Koordination von Aktivitäten, Standorten, Arbeitszeiten und Personal
- Gemeinsame Risikobewertung und Festlegung von Schutzmaßnahmen
- Kennzeichnung von Aktivitäten, die nicht gleichzeitig stattfinden können
- Rechtzeitige Kommunikation von Änderungen oder Abweichungen

Bei risikoreichen Tätigkeiten wie Schweißen, Schleifen, Arbeiten mit Gefahrstoffen, Heben und Arbeiten in der Höhe:

- Schutz von Umstehenden
- Tragen der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- Einstellung der Arbeiten, wenn die Sicherheit anderer nicht gewährleistet werden kann

Wenn Subunternehmer Arbeitsmittel, Anlagen oder Einrichtungen von Royal Bodewes nutzen:

- Dies erfolgt gemäß den geltenden Anweisungen
- Nur durch autorisierte und geschulte Mitarbeiter
- Meldung von Mängeln und unsicheren Situationen unverzüglich

Um eine sichere Zusammenarbeit mit Subunternehmern zu fördern, finden regelmäßig Sicherheitsbesprechungen statt. Organisation, Zusammensetzung und Pflichten im Zusammenhang mit diesen Besprechungen sind in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen mit den Subunternehmern festgelegt.

13. Umgang mit Gefahrensituationen und Entscheidungsfindung

Alle Beschäftigten auf den Werksgeländen und Baustellen von Royal Bodewes haben das Recht und die Pflicht, die Arbeit bei Verdacht auf eine Gefahrensituation sofort einzustellen.

- Niemand darf gezwungen werden, unsicher weiterzuarbeiten.
- Gefahrensituationen müssen unverzüglich dem direkten Vorgesetzten gemeldet werden.

Wer entscheidet über die Fortsetzung der Arbeiten?

- Der direkte Vorgesetzte am Arbeitsplatz beurteilt, ob die Arbeiten sicher wieder aufgenommen werden können.
- Bei sich überschneidenden Arbeitsabläufen koordiniert der zuständige Vorgesetzte von Royal Bodewes als Hauptauftragnehmer die Beurteilung und Abstimmung.

Was geschieht bei unterschiedlichen Meinungen zur Sicherheit?

- Sicherheit hat immer Vorrang vor der Arbeit.
- Die Arbeiten werden sofort eingestellt.
- Die Situation wird gemeinsam vom Vorarbeiter des Subunternehmers und dem Vorgesetzten von Royal Bodewes beurteilt.
- Solange keine Einigung über die sichere Durchführung der Arbeiten erzielt wird, werden die Arbeiten nicht wieder aufgenommen.
- Bei Bedarf werden die Sicherheitsexperten der beteiligten Parteien hinzugezogen.

Wer ist für die Behebung der Gefahrensituation verantwortlich?

- Die Partei, die die Gefahrensituation verursacht hat, ist für deren Behebung verantwortlich.
- Royal Bodewes im Falle der Baustelleneinrichtung, Überschneidungen von Tätigkeiten oder Ressourcen von Royal Bodewes.
- Der Subunternehmer hinsichtlich seiner eigenen Arbeitsmethoden, Ausrüstung oder seines Personals.
- Gemeinsam bei Überschneidungen oder gegenseitiger Beeinflussung.

14. Schutzmaßnahmen und arbeitshygienische Strategie

Die Arbeitsschutzstrategie kommt bei der Risikokontrolle zum Einsatz.

Bei der Kontrolle von Risiken wird die arbeitshygienische Strategie angewendet.

Dabei gilt folgende Reihenfolge:

- Maßnahmen an der Quelle

- Kollektive Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Maßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung wird nur eingesetzt, wenn Risiken nicht ausreichend durch Maßnahmen an der Quelle, kollektive oder organisatorische Maßnahmen reduziert werden können.

15. Erläuterung der Maßnahmen

Kollektive Schutzmaßnahmen

Kollektive Schutzmaßnahmen sind Maßnahmen, die mehrere Personen gleichzeitig schützen.

Beispiele sind:

- Absperrungen und physische Abgrenzungen
- Gerüste und Absturzsicherungen
- Absaugung von Schweißrauch
- Belüftung in geschlossenen Räumen
- Lärmindernde Einrichtungen
- Abgeschirmte Arbeitsbereiche bei Hebearbeiten

Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Organisatorische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen sind Vereinbarungen und Arbeitsweisen, die Risiken durch Organisation und Abstimmung reduzieren.

Beispiele sind:

- Abstimmung von Arbeiten und Planung
- Tagesstarts und Arbeitsbesprechungen
- Arbeitsgenehmigungen
- Aufgabenverteilung und Aufsicht
- Vereinbarungen über gleichzeitige Tätigkeiten
- Absperrungen von Arbeitsbereichen
- Einsatz von befugten und unterwiesenen Mitarbeitern

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung wird verwendet, wenn Risiken nicht vollständig beseitigt werden können.

Beispiele sind:

- Schutzhelm – Pflicht auf dem Gelände und in den Produktionsbereichen
- Sicherheitsschuhe – Pflicht für alle
- Gehörschutz – Pflicht bei Lärm, auch für Anwesende
- Augen- und Gesichtsschutz – Pflicht bei Schleif- und Schweißarbeiten
- Atemschutz – Pflicht bei Schleif- und Schweißarbeiten, auch für Anwesende
- Absturzsicherung – Pflicht bei Arbeiten in Hubarbeitsbühnen und bei Arbeiten in der Höhe, sofern vorgeschrieben

16. Risikoreiche Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen

Für Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko werden die in der Gefährdungsbeurteilung (RI&E) festgelegten Schutzmaßnahmen angewendet und, sofern erforderlich, durch projektspezifische Maßnahmen ergänzt.

Arbeiten in der Höhe

Arbeiten in der Höhe sind Tätigkeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, ab 2,5 Metern oder auch darunter bei erhöhtem Risiko.

- Kollektive Maßnahmen haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung gemäß der arbeitshygienischen Strategie
- Arbeitsplätze mit Absturzgefahr werden abgesperrt oder gesichert
- Das Herunterwerfen von Materialien aus der Höhe ist verboten

Bei der Verwendung einer Hubarbeitsbühne:

- Das Tragen eines zugelassenen Auffanggurtes mit Verbindungsmittel ist verpflichtend
- Der Auffanggurt wird an dem vorgesehenen Anschlagpunkt befestigt

Arbeiten in geschlossenen Räumen

Arbeiten in geschlossenen Räumen sind nur erlaubt:

- Wenn gemäß der Verfahrensanweisung „Arbeiten in geschlossenen Räumen“ gearbeitet wird
- Nach Durchführung einer Risikobeurteilung gemäß Verfahren
- Mit festgelegten Schutzmaßnahmen wie Belüftung, Gasmessungen, Aufsicht und PSA

Maschinensicherheit

- Maschinen werden ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet
- Maschinen werden nur von befugten und unterwiesenen Personen bedient
- Schutzeinrichtungen und Abschirmungen sind vorhanden und funktionsfähig
- Störungen und Mängel werden sofort gemeldet
- Provisorische oder Notreparaturen sind verboten

Transport

- Interner Transport erfolgt kontrolliert und gemäß Vereinbarungen
- Transportmittel werden nur von zertifizierten Personen bedient
- Der Transport von Personen ist verboten
- Anfahrgefahren werden soweit möglich durch organisatorische und technische Maßnahmen verhindert

Heben und Anschlagen von Lasten

- Hebearbeiten werden von unterwiesenen und befugten Personen durchgeführt

- Es werden ausschließlich geprüfte und geeignete Hebemittel verwendet
- Lasten werden nicht über Personen bewegt
- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten

17. Arbeitsgenehmigungen und zusätzliche Risikoanalysen

Für Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko können Arbeitsgenehmigungen verpflichtend sein.

Wenn Tätigkeiten nicht enthalten sind in:

- diesem Sicherheits- und Gesundheitsplan
- der geltenden Gefährdungsbeurteilung (RI&E)

wird im Voraus eine zusätzliche Risikoanalyse durchgeführt, wie eine LMRA oder TRA, und es werden zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt.

18. Abweichungen

Abweichungen von diesem Sicherheits- und Gesundheitsplan sind nur zulässig:

- Nach Abstimmung mit dem Royal Bodewes Safety Specialist
- Nach Festlegung zusätzlicher Maßnahmen
- Mit Zustimmung von Royal Bodewes

19. Zum Schluss

Dieser Sicherheits- und Gesundheitsplan ist verbindlich für alle Parteien, die Arbeiten auf den Betriebsgeländen und Baustellen von Royal Bodewes ausführen.

- Der Sicherheits- und Gesundheitsplan wird mit allen beteiligten Parteien geteilt
- Der Plan ist am Arbeitsplatz verfügbar
- Subunternehmer bestätigen, dass sie den Inhalt zur Kenntnis genommen haben und entsprechend handeln